



Informationen zum Arbeitslosengeld II

Wann wird Einkommen berücksichtigt?

Laufende Einnahmen sind immer von dem Monat an zu berücksichtigen, in dem sie zufließen. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch Alg II beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt.

Einmalige Einnahmen (z.B. Lohnsteuererstattungen, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Heizkostenrückerstattung), die also in größeren Zeitabständen zufließen, werden auf einen angemessenen Zeitraum (bis 6 Monate) aufgeteilt und monatlich mit einem Teilbetrag angerechnet.

Neu: Nachzahlungen, wie etwa eine Lohnnachzahlung für mehrere Monate, werden wie ganz gewöhnliche einmalige Einnahmen behandelt. Dies hat zur Folge, dass bei einer Aufteilung der einmaligen Einnahme auf sechs Monate Werbungskosten und Erwerbstätigenfreibetrag vorab nur einmal abgesetzt werden können.

Nicht zu berücksichtigende Einkommen (müssen aber angegeben werden) sind:

- 1 Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- 1 Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- 1 Kindergeld, das an volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, weitergeleitet wird
- 1 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfängern unter 15 Jahren (wenn die/der Jugendliche z.B. Zeitungen austrägt und sich was hinzuverdient).
- 1 1.200 € aus einem Ferienjob von Schüler/innen, die allgemeinbildende oder berufsbildende Schulen besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Diese Einkünfte sind nur geschützt, wenn der Ferienjob nicht länger als 4 Wochen/Jahr dauert. Er kann aber auch z.B. auf 2 Wochen Oster- und 2 Wochen Sommerferien aufgeteilt werden.
- 1 Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen.

Daneben gibt es noch eine Reihe sogenannter zweckbestimmter Leistungen, die nicht als Einkommen beim Alg-II-Bezug angerechnet werden dürfen, diese Leistungen sind jedoch sehr speziell und können hier nur auszugsweise dargestellt werden:

- 1 Blindengeld nach dem Landesblindengesetz,
- 1 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten in Höhe von 200 €,
- 1 Vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers,
- 1 Schmerzensgeld für einen Unfall mit körperlichen Folgen.

Rat & Hilfe

- Ratgeber: »Hartz IV – Tipps und Hilfen des DGB« Stand 2017, Bezug: www.dgb-bestellservice.de
- Hinweise zum ALG-II-Antrag, Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie Infoblätter mit Tipps und Mustertexte etwa für Widersprüche: www.erwerbslos.de
- Internetberatung für Erwerbslose von ver.di: www.verdi-erwerbslosenberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft erfragen
- Leitfaden »ALG II / Sozialhilfe von A-Z« (www.tacheles-sozialhilfe.de)

Aufstehen!

Politik braucht Druck von unten. Wir streiten weiter für ausreichende Sozialleistungen und ein gutes Leben für alle. Mach mit – etwa bei Protestaktionen gegen Sozialabbau und Umverteilung von unten nach oben.

Impressum: Vi.S.d.P.: Horst Schmittthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenhilfe e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstr. 149, 10969 Berlin, Tel. 030.86.87.67.00. Text: angelika klahr, Gestaltung: SUP-BLIDE



Anrechnung von Einkommen

Was gilt als Einkommen?

Wie wird Einkommen auf Alg II angerechnet?



Koordinierungsstelle
gewerkschaftlicher
Arbeitslosengruppen

gefördert von
Hans **Böckler**
Stiftung



Beim ALG II wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb muss das Einkommen des Antragstellers, des (Ehe)Partners oder Partners in eheähnlicher Gemeinschaft (neu: Einstehensgemeinschaft) sowie der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre im Haushalt angegeben werden, damit der gemeinsame Leistungsanspruch ermittelt werden kann.

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Steigende Strompreise und Mieten – für viele reicht es immer weniger zum Leben. Besonders eng wird es für Menschen, die von Hartz IV leben müssen. Das Arbeitslosengeld II (ALG II) ist viel zu wenig für zu viele. Es bedeutet Ausgrenzung und Armut.

Die DGB-Gewerkschaften und die Koordinierungsstelle werden sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einsetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir Dich aber auch über das ALG II und die neuesten Änderungen informieren. Nur wer seine Rechte und Pflichten gut kennt, kann Fallstricke vermeiden und zumindest die noch verbleibenden Rechtsansprüche wahrnehmen.

Dieses Falblatt informiert über die Anrechnung von Einkommen.

Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.



Was ist Einkommen?

Dazu gehören alle Einnahmen

- 1 Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit
- 1 Aus selbständiger Tätigkeit
- 1 Renten (alle Arten)
- 1 Arbeitslosengeld I und Krankengeld
- 1 Kindergeld
- 1 Unterhaltszahlungen
- 1 Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen)
- 1 Lohnsteuererstattungen

Bei Einkommen aus nichtselbständiger Beschäftigung gilt ein Freibetrag, andere Einkommen werden fast vollständig angerechnet. Für Selbständige gelten einige Sonderregelungen.

Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die Freibeträge werden vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 b (pauschal). Wer also nur 100 b im Monat dazuverdient, kann dieses Nebeneinkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 b:

- 1 bis 1.000 b gelten 20 % (0,20 b von 1 b)
- 1 von 1.000 bis 1.200 b gelten 10 % (0,10 b von 1 b)
- 1 von 1.200 b bis 1.500 b gelten weitere 10 %, jedoch nur für Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind (0,10 b von 1 b).

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Beispiel: Bruttoeinkommen 1.200 b	
1.200 b minus 100 b (Grundfreibetrag)	
100 b bis 1.000 b = 900 b (davon 20 %) =	180 b
1.000 b bis 1.200 b = 200 b (davon 10 %) =	20 b
Freibetrag =	300 b
Bruttoentgelt	1.200 b
./. Steuern	50 b
./. SV-Beiträge	250 b
= Nettoeinkommen	900 b
./. Freibetrag (aus brutto)	300 b
= anzurechnendes Einkommen	600 b

Ausnahmeregelung

Bei einem Einkommen über 400 b können auf Antrag statt der 100-b-Grundpauschale auch die tatsächlichen höheren Kosten geltend gemacht werden (Nachweis erforderlich).

Dazu gehören:

Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung), Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente.

Zusätzlich können monatliche Pauschbeträge abgezogen werden für:

- 1 Private Versicherungen (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz) 30 b
- 1 Werbungskosten (15 b oder tatsächliche Kosten)
- 1 Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer.

Einige Absetzbeträge (z.B. Kfz-Versicherung) oder die 30-b-Pauschale gelten aber auch für andere Einnahmen, z.B. bei Einkommen aus Rente, Alg I, Krankengeld, Vermietung und Verpachtung.

Einkommen von Verwandten/Verschwägerten

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet die Arbeitsagentur, dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrundegelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus 50 % des darüberliegenden Nettoeinkommens geteilt durch zwei.

Beispiel: Deine Mutter lebt bei Dir im Haushalt und hat ein Einkommen von 1.400 b (netto).

Doppelte Regelleistung (ledige)	818 b
+ anteilige Warmmiete	250 b
=	1.068 b
plus 50 % (1.400 b - 1.068 b : 2)	166 b
Freibetrag	1.234 b
1.400 b Einkommen - 1.234 b Freibetrag	
= es werden 166 b auf Dein Alg II angerechnet.	

Tipp: Du solltest gegebenenfalls gegenüber der Arbeitsagentur schriftlich erklären, dass Du mit Verwandten nur die Wohnung teilst, aber nicht gemeinsam wirtschaftest (kochen, einkaufen usw.) und keinerlei finanzielle Unterstützung erhältst, dann darf auch deren Einkommen nicht angerechnet werden.